



VERTRETUNG
DEUTSCHSPRACHIGER
GEOGRAPHIESTUDIERENDER

WWW.GEODACH.ORG

Satzung

GeoDACH Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V.

Datum/ Unterschrift Vorstand

Datum/ Unterschrift Vorstand

In der Fassung vom 26.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe	6
§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Kassenprüfung.....	8
§ 11 Wahl des Vorstands	8
§ 12 Wahl der Kassenprüfer*innen	8
§ 13 Botschafter*innen	9
§ 14 Fachschaften.....	9
§ 15 Ordnungen	10
§ 16 Satzungsänderung	10
§ 17 Auflösung	11
§ 18 Inkrafttreten.....	11

Präambel

GeoDACH e.V. sieht sich als die Vertretung aller Geographiestudierenden im deutschsprachigen Raum. Der Verein handelt nach den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Selbstbestimmtheit der Individuen, Gleichheit aller und Diskriminierungsfreiheit. Daraus resultiert eine Unvereinbarkeit mit sexistischem, rassistischem, faschistischem, totalitaristischem, nationalistischem, antisemitischem, geschichtsrevisionistischem, revanchistischem und ableistischem Gedankengut und Handeln. Bei der Besetzung von Ämtern und der Aufstellung von Kandidierenden soll eine Parität der Geschlechter angestrebt werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) **Name**

Der Verein führt den Namen „GeoDACH – Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V.“. Die Kurzform lautet „GeoDACH“. Er strebt die Beibehaltung der Eintragung in das Vereinsregister und die Beibehaltung der Anerkennung als gemeinnützig an.

(2) **Sitz, Eintragung**

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn:

GeoDACH e.V.

Geographisches Institut der Universität Bonn

Meckenheimer Allee 166

53115 Bonn

Unter der Registernummer VR 10353

(3) **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Studierenden der Geographie sowie deren Freund*innen und Unterstützer*innen.
- (2) Der Verein sieht sich als Verband aller geographischen Studierendenvertretungen im deutschsprachigen Raum.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemein-, Berufs und Hochschulbildung einschließlich der Studierendenhilfe im Bereich der Geographie im deutschsprachigen Raum.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Ausrichtung der Bundesfachschaftentagung Geographie und weiterer studentischer Veranstaltungen und Körperschaften der Geographie.
 - b. Die Vertretung der Studierenden der Geographie und ihrer Interessen gegenüber Hochschulen, Politik und in der Öffentlichkeit.
 - c. Die Mitwirkung in studentischen Gremien, öffentlichen Institutionen sowie Fach- und Berufsverbänden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in erster Linie selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Art der Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung sowie die Ziele und das Selbstverständnis des Vereins anerkennt und an einer Hochschule/Universität in einem Studiengang mit Bezug zur Geographie ordentlich immatrikuliert ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Stimmrecht, Antragsrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- b. Fördermitglieder: Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung sowie die Ziele und das Selbstverständnis des Vereins anerkennt. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht Fördermitgliedern zu, sofern sie natürliche Personen sind.

(2) Erwerb

- a. Ordentliche Mitglieder treten bei, indem sie einen Antrag in Textform stellen und ihre Kontaktdaten angeben. Bei Minderjährigen ist ein formloser Antrag in Textform durch ein*e gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.
- b. Über Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Minderjährigen ist ein formloser schriftlicher Antrag durch ein*e gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.

(3) Beiträge

- a. Ordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- b. Fördermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrags entscheidet der Vorstand.
- c. Genauere Details zur Erhebung der Beiträge regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c. bei ordentlichen Mitgliedern mit der Exmatrikulation von der Hochschule/Universität,
- d. durch Austritt oder
- e. durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch eine Erklärung in Textform möglich und erfolgt zum Ende des laufenden Monats oder zum Zeitpunkt der Exmatrikulation von der Hochschule/Universität. Ordentliche Mitglieder haben binnen einer Frist von drei Monaten nach Exmatrikulation den Austritt zu erklären.

(3) Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a. das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b. das Verhalten in grober Weise gegen das Selbstverständnis verstößt, welches sich aus der Präambel definiert,

- c. ein ordentliches Mitglied an mindestens vier aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht anwesend war,
- d. das ordentliche Mitglied nicht mehr an einer Hochschule/Universität immatrikuliert ist,
- e. das Fördermitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 6 Organe

(1) **Organe des Vereins sind:**

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) **Häufigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) **Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung abgehalten werden. Genauere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

(3) **Einladung und Tagesordnung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder von GeoDACH, sowie die Studierendenvertretungen nach § 14 Absatz 1 der Satzung eingeladen.

(4) **Beschlussfähigkeit, Beschlussunfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens drei Fachschaften mit mindestens einem Mitglied anwesend sind und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Sitzung zu schließen.

(5) **Beschlüsse**

Beschlussfassungen finden in einem offenen Abstimmungsverfahren statt, außer auf Antrag zur Geschäftsordnung wird eine geheime Abstimmung gefordert. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt. Absolute Enthaltungsmehrheiten sind möglich und führen zur Ablehnung des Antrags.

(6) **Geschäftsordnungsanträge**

Geschäftsordnungsanträge müssen kurz begründet werden; einmalige Gegenrede ist zulässig. Ausnahmen bilden Geschäftsordnungsanträge auf geheime Abstimmung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Neuauszählung und Sachruf, welche ohne Begründung, Gegenrede und Abstimmung als angenommen gelten.

(7) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung und die Auflösung des Vereins.

(8) Sonstiges

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Einzelheiten und der genaue Ablauf der Mitgliederversammlung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Beschlussfassungen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung finden nach § 7 Absatz 5 der Satzung statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens acht Fachschaften mit mindestens einem Mitglied anwesend sind und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Sitzung geschlossen und innerhalb von sechs Wochen neu einberufen. Genauere Einzelheiten einer außerordentlichen Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende und eine Kassenverwaltung.

(2) Vertretungsberechtigt

Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne von § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Aufgaben des Vorstands sind

- a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- b. die Geschäftsführung,
- c. die Buchhaltung und die Haushaltskontrolle,
- d. die Sicherstellung der Information über Satzungsänderungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung,
- e. die Ernennung der Botschafter*innen,
- f. die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Vor- und Nachbereitung,
- g. die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung,
- h. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- i. die Beratung und Entscheidung aktueller Anliegen,
- j. die Sicherstellung von Transparenz und Informationsfluss.

Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, welche natürliche Personen sind. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied in der Periode des zu prüfenden Geschäftsjahrs sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Einzelheiten zur Wahl regelt eine Wahlordnung.

§ 11 Wahl des Vorstands

(1) Art der Wahl

Wahlen zum Vorstand finden geheim statt.

(2) Ablauf der Wahl

- a. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, jedoch maximal sieben.
- c. Eine Stimmenhäufung auf eine Person (Kumulierung) ist unzulässig.
- d. Die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl, die dabei mindestens die Stimmenzahl erreichen, die der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht, gelten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl als gewählt.
- e. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- f. Erreichen im ersten Wahlgang weniger als drei Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang unter den Kandidat*innen statt. Wird auch in diesem Wahlgang keine ausreichende Mehrheit erzielt, gilt die Wahl als beendet. Die Wahlleitung setzt unverzüglich einen Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung fest, in welcher Neuwahlen stattzufinden haben. Dieser Termin darf spätestens sechs Wochen später stattfinden.
- g. Sind sieben oder weniger Personen zur Wahl vorgeschlagen, können diese auch durch ein „Ja“ auf dem Stimmzettel in ihrer Gesamtheit gewählt werden.
- h. Ungültige Stimmzettel werden nicht gewertet. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn
 - i. der Stimmzettel leer ist,
 - ii. eine abgegebene Stimme nicht eindeutig zuzuordnen ist,
 - iii. mehr als eine Stimme für dieselbe Person abgegeben wurden oder
 - iv. Namen nicht aufgestellter Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

(3) Sonstiges

Genauere Einzelheiten der Wahl regelt eine Wahlordnung.

§ 12 Wahl der Kassenprüfer*innen

(1) Art der Wahl

Die Wahl der Kassenprüfer*innen findet bei weniger als drei Kandidat*innen offen statt, bei mehr als zwei Kandidat*innen findet diese geheim statt.

(2) Ablauf der Wahl

Bei bis zu zwei Kandidat*innen wird per Akklamation gewählt.

Erreichen bei dieser Akklamation weniger als zwei Kandidat*innen die erforderliche Zustimmung, wird die Wahl einmal wiederholt. Erreichen bei der zweiten Akklamation weniger als zwei Kandidat*innen die erforderliche Zustimmung, gilt die Wahl als beendet. Die Wahlleitung setzt unverzüglich einen Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung fest, in welcher Neuwahlen stattzufinden haben. Dieser Termin darf spätestens sechs Wochen später stattfinden.

(3) Ablauf der geheimen Wahl

- a. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen.
- c. Eine Stimmenhäufung auf eine Person (Kumulierung) ist unzulässig.
- d. Die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl, die dabei mindestens die Stimmenzahl erreichen, die der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht, gelten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl als gewählt.
- e. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- f. Erreichen im ersten Wahlgang weniger als zwei Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang unter den Kandidat*innen statt. Wird auch in diesem Wahlgang keine ausreichende Mehrheit erzielt, gilt die Wahl als beendet. Die Wahlleitung setzt unverzüglich eine Neuwahl für die nächste Mitgliederversammlung an. Dieser Termin darf spätestens sechs Wochen später stattfinden.

(4) Sonstiges

Genauere Einzelheiten der Wahl regelt eine Wahlordnung.

§ 13 Botschafter*innen

(1) Ernennung

Botschafter*innen werden durch den Vorstand ernannt.

(2) Aufgaben

Jede*r Botschafter*in vertritt in einer definierten Thematik die Interessen des Vereins, jedoch ohne Vertretungsbefugnis im rechtlichen Sinne, und unterstützt den Vorstand, die Mitglieder und die Fachschaften. Die Rechte und Pflichten von Botschafter*innen werden jeweils durch ein Abkommen zwischen Botschafter*in und Vorstand geregelt.

(3) Dauer

Botschafter*innen werden durch den Vorstand für einen definierten Zeitraum entsandt, maximal bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

(4) Entsendung

Die Entsendung innerhalb des Geschäftsjahres kann jederzeit durch den Vorstand zurückgenommen werden. Das Abkommen kann jederzeit auch durch den*die Botschafter*in beendet werden.

§ 14 Fachschaften

(1) Definition

Im Sinne dieser Satzung ist unter dem Begriff „Fachschaft“ die jeweilige geographische Studierendenvertretung einer Hochschule im deutschsprachigen Raum zu verstehen. Jede Hochschule kann dabei nur durch jeweils eine Fachschaft vertreten werden. In der Regel wird die Zusammensetzung der Fachschaft durch die studentische Selbstverwaltung der jeweiligen Hochschule definiert. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Einberufung des Rats der Fachschaften

Innerhalb der Mitgliederversammlung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung, der Rat der Fachschaften zu einem Tagesordnungspunkt einberufen werden. Gibt es keine Gegenrede, wird die Beschlussfassung durch den Rat der Fachschaften getroffen. Bei Gegenrede wird unmittelbar über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Stimmberechtigt sind hierbei die Fachschaften mit jeweils einer Stimme. Für die Annahme des Geschäftsordnungsantrags wird ein Drittel der Stimmen aller Fachschaften benötigt.

(3) Beschlussfassung des Rats der Fachschaften

Bei der Beschlussfassung durch den Rat der Fachschaften wird eine Abstimmung durchgeführt, bei der jede Fachschaft eine Stimme hat. Die Voraussetzung für das gültige Stimmrecht der Fachschaft ist die Anwesenheit von mindestens einem Mitglied der Fachschaft, welches Mitglied des Vereins ist. Für die Annahme des Beschlusses wird eine einfache Mehrheit benötigt.

§ 15 Ordnungen

(1) Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die interne Zusammenarbeit, die Beschlussfassung und Entscheidungsfindung, sowie die Mitgliederversammlung.

(2) Wahlordnung

Der Verein gibt sich eine Wahlordnung. Diese regelt die genaueren Einzelheiten der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen.

(3) Beitragsordnung

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Diese regelt die Mitgliedssätze.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung und eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie vorher auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt war und der Vorschlag innerhalb der Einladungsfrist an die Mitglieder versendet wurde. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Satzungsänderung“ müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter ausführlicher Angabe von Gründen und konkreten Entwürfen der Änderungen beim Vorstand eingereicht werden.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsgericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des GeoDACH kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.
- (3) Bei der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu vertretungsberechtigten Liquidator*innen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt als Neufassung durch die Verabschiedung der Mitgliederversammlung am 26.10.2025 in Münster in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.